

GEMEINDE KALTENBACH

Der Bürgermeister

Bgm. Klaus Gasteiger
Schmiedau 17
6272 Kaltenbach
05283-2210
gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Abs. 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Kaltenbach eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Kaltenbach
Schmiedau 17
6272 Kaltenbach

Persönliche Abgabe bei: Meldeamt / Allgemeine Verwaltung

Telefonnummer: +43 (0)5283 / 2210-0

Telefaxnummer: +43 (0)5283 / 2210-5

E-Mail-Adresse: gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Anbringen, die an die persönliche E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Abs. 2

E-Mails, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind,
 - b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VB-Script, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten.
 - d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden.
 - e) die maximale Größe von zehn Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten,
 - f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden oder
 - g) einen Passwortschutz enthalten
- gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.



GEMEINDE KALTENBACH

Abs. 3

Für **Online-Formulare** gelten die Punkte 2.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe von Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular. Beim Überschreiten der zulässigen Datei-Größe erfolgt eine vom Formulareserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

Abs. 4

Bei der Verwendung eines **elektronischen Zustelldienstes** gelten die Punkte 2.a) bis d) sinngemäß.

Abs. 5

Für **Anlagen** eines E-Mails oder eines Online-Formulars oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Formate verwendet werden.

Text: .txt, .csv, .xml, .xsl

Dokument: .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf

Grafik: .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*

Zertifikate: .p7c, .p10, .p12, .der, .cer, .crl, .pem

Komprimiert: .zip, .rar

§ 2

Amtsstunden

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag: 07.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adressen

www.kaltenbach.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 15.05.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Kaltenbach
Klaus Gasteiger



A handwritten blue ink mark or signature, possibly a stylized 'R' or a similar character, located in the bottom right corner of the page.